



eKAB-Nr.: 00.089.951

Stelle: Gemeinde Felsberg

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Verschiedenes

Veröffentlicht: 01.11.2023

Verkehrsbeschränkung auf Gemeindegebiet Felsberg

1. In der Sitzung vom 23. Oktober 2023 hat der Gemeindevorstand Felsberg gestützt auf Art. 7 Abs. 1 und 2 EGzSVG nachfolgend aufgeführte Verkehrsbeschränkung auf Gemeindegebiet Felsberg beschlossen:

Verbot für Fahrräder und Motorfahräder (Sig.2.05)

Felsberg, Fussweg zwischen dem Rheinwuhr und dem Schulareal bzw. zwischen dem Festplatz und der Parzelle 285 / beim Altbruggweg.

Verbot für Tiere (Sig. 2.12, gilt für Zug-, Reit- und Saumtiere sowie Viehtrieb)

Felsberg, Fussweg zwischen dem Rheinwuhr und dem Schulareal bzw. zwischen dem Festplatz und der Parzelle 285 / beim Altbruggweg.

2. Diese Massnahme tritt nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist mit dem Anbringen der Signalisation in Kraft.
3. Gegen vorliegende Verfügung kann gestützt auf Art. 49 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit im Besitze des Beschwerdeführers, zusammen mit vorliegendem Entscheid beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

Gemeindevorstand Felsberg

<https://www.felsberg.ch>